



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Opla
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
z.H. Frau Sabrina Kaeschner

Per E-mail: sabrina.kaeschner@opla-augsburg.de

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102-0
Fax: (0821) 3102-2209
E-Mail: poststelle@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen:
Sachbearbeiter/in: Gisela Mahnkopf
Zimmer: 195
Tel.: (0821) 3102-2388
Fax: (0821) 3102-2591
E-Mail: Gisela.Mahnkopf@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom: 01.07.2021

Ihr Zeichen:

Datum: **02.10.2021**

Gemeinde **Nordendorf**

BP "Gewerbegebiet und Sondergebiet Lebensmittelmarkt / Getränkemarkt" westlich der B2, Teil Süd

Vorentwurf

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der Kreisheimatpflege (Archäologie und Bodendenkmäler)

Sehr geehrte Frau Kaeschner,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Unter Ziffer 5 Denkmalschutz der Textlichen Festsetzungen wird bereits auf das Bodendenkmal **Via Claudia Augusta** hingewiesen, das unter der Aktennummer **D-7-7431-0235** Straße der römischen Kaiserzeit in der Denkmalliste eingetragen ist. Die Trasse der Römerstraße grenzt unmittelbar an das Planungsgebiet an. Beiderseits von römischen Straßen muss außerdem mit weiteren Befunden wie Materialgruben oder Siedlungsbefunden gerechnet werden, die sich dann auch im Umgriff des Bebauungsplanes befinden.

Im Norden liegt in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes das Bodendenkmal

D-7-7431-0051 Gräber des frühen Mittelalters **das berühmte Nordendorfer Gräberfeld!**

Im Süden grenzt unmittelbar an das Bodendenkmal

D-7-7431-0055 Siedlung und Gräber des frühen Mittelalters

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss deshalb auch mit bisher unbekanntem weiteren Bodendenkmälern gerechnet werden, die jedoch ebenfalls dem Schutz von Art.7 DSchG (Denkmalschutzgesetz) unterliegen und erhalten werden müssen.

Im Bereich von Bodendenkmälern, sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Da im Planbereich also durchaus mit archäologischen Befunden zu rechnen ist, sollte vor Beginn jeglicher Bodeneingriffe durch geeignete Maßnahmen die archäologische Situation geklärt werden. Um Zeitverzögerungen durch eventuell erforderliche Rettungsgrabungen zu vermeiden, könnte die archäologische Situation bereits vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen durch Sondagen geklärt werden.

Wir bitten außerdem entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern um die Aufnahme eines Hinweises in den Text der Begründung:

Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, mitgeteilt werden.

Solche Entdeckungen unterliegen nach Art.8 DSchG (Denkmalschutzgesetz) der gesetzlichen Anzeigepflicht. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, Bauunternehmer und örtliche Bauaufsicht) ist entsprechend auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern hinzuweisen.

Ein Abdruck dieses Schreibens geht per email an Herrn Dr. Fehr, BLfD, Thierhaupten und Frau Bihler, Untere Denkmalschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Ing. Gisela Mahnkopf
Kreisheimatpflegerin (Archäologie)